Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DMG / Poststelle
EINGANG
10. Juli 2020
2.5 1. Pä

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Datum: 08.07.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
[redacted]

EVH-Nummer: [redacted]

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „NBS Stuttgart-Ulm, PFA 2.5a1, 1. PÄ (Bahnhof Ulm)", Bahn-km 81,768 bis 82,406 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Ulm

Bezug: Antrag vom 29.01.2020, Az. *0003280424*

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat eine Spurplanoptimierung zur Optimierung der erforderlichen Bahnsteignutzlängen, den Neubau eines ESTW-A Ulm Hbf Nord, den Neubau einer Trafostation am Bahnsteig E, die Errichtung einer Parkplatzfläche für das ESTW-A Ulm Hbf (Süd) sowie der Rückbau der Weiche 201, der Doppelweiche 202/204 und der Weiche 203 mit Lückenschlüssen zum Gegen-

stand. Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2a) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß *§ 9 Abs. 1*, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Änderungen greifen insgesamt mit 220 m³ Raum, in der Fläche wirken sie sich dauerhaft auf 1.635 m² aus. In dieser Größe wird Boden versiegelt. Bauzeitlich werden 1.400 m³ Boden bewegt. Umweltverschmutzungen und -belästigungen sind vorhabenbedingt allein durch die zur Bauzeit verursachten Verbrennungsemissionen zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohn- und sonstige Siedlungsgebiete, sonst außer dem Ulmer Hbf. keine Nutzungen.

In diesem Bereich sind keine natürlichen Ressourcen von besonderer Qualität, wie ertragreiche Böden, unzerschnittene Landschaft oder Lebensräume besonders geschützter Tierarten vorhanden. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich auch keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es sind ausschließlich planfestgestellte Flächen im Bereich des Ulmer Hbf. betroffen. Die Änderungen betreffen als Verkehrsflächen gewidmetes Gebiet. Die zur Aufwertung von Insekten planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden vorhabenbedingt nicht entwertet.

4. Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben (Az.: 591ppw/029-2300#009 vom 09.03.2015), das den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Ergänzung zu Anlage 1 (Erläuterungsbericht Teil III) und dem Formblatt U3 und der Stellungnahme vom 09.06.2020) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]